

Das Marienbild, das die verschiedenen ntl. Schriften und Schriftengruppen zeichnen, ist nicht einheitlich. Eine durchgehende Linie ist gleichwohl festzustellen: Marias gehorsamer Glaube dem Wort und Willen Gottes gegenüber. Die Historizität der *virginitas ante partum* (jungfräuliche Empfängnis Jesu) sowie der *virginitas post partum* (Geschwister Jesu) läßt sich von den ntl. Texten her weder sicher beweisen noch sicher bestreiten. – In ihrer Sorgfalt und Behutsamkeit ist die von den verschiedenen Theologen aus den USA erstellte Studie ein Musterbeispiel gemeinsamer theologischer Bemühung. Ihre Aussagen sind so tragfähig, daß man künftig im Rahmen mariologischer Reflexion an ihr kaum wird vorbeigehen können.

W. Löser S.J.

*Confessio Augustana. Hindernis oder Hilfe?* Hrsg. *Heinrich Fries/Erwin Iserloh/Georg Kretschmar* u. a. Regensburg: Pustet 1979. 279 S.

Vorliegender Band vereinigt 7 Beiträge namhafter evangelischer und katholischer Ökumeniker zur Frage der katholischen „Anerkennung“ der *Confessio Augustana* (entstanden auf einer gemeinsamen Tagung der Kath. Akademie in Bayern und der Evang. Akademie Tutzing vom 14.–16. 4. 78 in München) anlässlich der 450. Wiederkehr der Überreichung dieses Bekenntnisses der protestantischen Reichsstände an Kaiser Karl V. 1530. Die besondere Relevanz für die ökumenische Annäherung und den Willen zu einer Formulierung der Gemeinsamkeiten im Glauben erhält die CA durch ihre erklärte Intention, mit dem recht verstandenen katholischen Bekenntnis identisch zu sein, wobei nur Fragen der Disziplin und Kirchenordnung, also Fragen nicht-dogmatischen Ranges, zur Disposition stünden. – In einem einleitenden Überblick über „Vorgeschichte, Entstehung und Zielsetzung der *Confessio Augustana*“ (9–29) bereitet *E. Iserloh* den historischen Hintergrund auf, wobei sich während der Verhandlungen des Reichstages ein möglicher Konsens über die Lehrartikel (CA 1–21) abzeichnete. Nur kirchliche Traditionen (CA 22–28), wie Kommunion unter einer Gestalt, Priesterzölibat, Beichte, Fasten und Ordensgelübde seien strittig, aber für die kirchliche Einheit nicht notwendig. Die Qualifizierung als bloß menschliche und z. T. mißbräuchliche Tradition nahm jedoch die katholische Seite nicht hin. Als Problem erwies sich auch, daß später kirchentrennende Lehrpunkte (Fegfeuer, Papsttum u. a.) übergangen wurden. Aufs Ganze bleibt nach *Iserloh* die CA für die Zukunft des Ökumenismus bedeutsam, weil sie in Abkehr von einem extremen Biblizismus der reformatorischen Frühzeit auf das altkirchliche Credo zurückgreift und sich um eine angemessene Restitution des Bischofsamtes müht, wenn auch die Grenzziehung zwischen dem Evangelium als Wort Gottes und den Menschensatzungen der Kirche strittig bleiben mußte (vgl. 18). Welcher Stellenwert der CA im evang. Raum in der Gegenwart zukommt, untersucht *G. Kretschmar*: „Die Bedeutung der *Confessio Augustana* als verbindliche Bekenntnisschrift der Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (31–77). Über den faktischen Geltungsanspruch hinaus geht es um das schwerwiegende Problem der Alleinverbindlichkeit der Schrift, die sich in existentialer Wort-Glaube-Relation bewährt, und eines das Gewissen des einzelnen bindenden und normierenden kirchlichen Lehrbekenntnisses, was sich auch am Schicksal der Theologischen Erklärung von Barmen 1934 verfolgen läßt. Bei aller Betonung der Gestaltwerdung des Evangeliums im Bekenntnis und seiner bleibenden Relativität zur Schrift hin kann evang.-theol. Hermeneutik doch einem Bekenntnis vor seiner konkret sich erweisenden Konformität mit dem Evangelium nicht eine formale Autorität zuerkennen analog etwa der Entscheidung des katholischen Lehramtes.

Dennoch kann die CA als Bemühung um Ausdruck des gemeinsamen Glaubens mit der römischen Kirche katholischerseits anerkannt werden und somit Möglichkeiten freisetzen zu einem gemeinsamen Weg in die Zukunft, ohne der anachronistischen Illusion zu verfallen, man könne noch einmal zusammen an der Stelle des Flusses von 1530 einsteigen (vgl. 65). In dem umfangreichen Beitrag „Welche Probleme stehen einer ‚katholischen Anerkennung‘ der *Confessio Augustana* entgegen und wie lassen sie sich überwinden?“ (79–144) geht *P. Manns* mit Ironie und Humor gegen eine verbreitete ökumenische Attitüde und wissenschaftliche Wichtigtuerei an, wenn unter dem Konformitätsdruck einer sensationslüsternen Publizistik wirkliche theologische Probleme überspielt werden, also die Wahrheitsfrage sich den Irrationalismen der „Progressiv-



Konservativ-Etiketten“ sperrt (Stichworte: Jubilitis, Anerkennungsmanie, Null-Ökumene, Geschichtsklitterung). Manns weist neben den schon bei Iserloh genannten Punkten (Siebenzahl der Sakramente, Opfercharakter der Messe, Beichte, Papsttum und Bischofsamt *iure divino*) u. a. auf den dogmatisch schwerwiegenden förmlichen Widerspruch bei der Heiligenverehrung hin, insofern CA 21 eine Anrufung der Heiligen um ihre Hilfe und ihre interzessorische Funktion bezweifelt und von einer Beeinträchtigung des einzigen Mittleramtes spricht. Dieser Widerspruch sei keineswegs unter Verweis auf die *Hierarchia veritatum* zu beseitigen, allenfalls richtig einzuordnen (vgl. dazu den grundlegenden Beitrag v. P. Manns, *Die Heiligenverehrung nach CA 21: Confessio Augustana und Confutatio*, hrsg. v. E. Iserloh = RST 118, Münster i. W. 1980, 596–640). Zu der erhellenden Untersuchung *H. Meyers*, „Behindern Amtsbegriff und Kirchenverständnis der Confessio Augustana ihre Anerkennung durch die katholische Kirche?“ (145–175) ist anzumerken, daß der Hinweis zum historischen Episkopat (der zum bene nicht zum plene esse der Kirche gehöre) in dieser Form der theologischen Prinzipienlehre katholischen Denkens nicht entsprechen kann, trotz und gerade wegen der neuen Darstellung des Bischofsamtes auf dem II. Vatikan. Konzil, insofern der apostolischen Amtssukzession in Hinblick auf die Wahrung des Evangeliums eine unverfügbare Funktion zukommt. Auf das Thema der Apostolizität der Kirche, die durch die personale Sendung der Amtsträger (Bischof, Presbyter) von seiten des geschichtlichen und erhöhten Herrn die Identität der Urkirche mit der gegenwärtigen Kirche in Lehre und Leben verbürgt, geht im folgenden Beitrag *H. Schütte* in „Voraussetzungen und Konsequenzen einer Anerkennung der Confessio Augustana“ (177–192) kurz und prägnant ein (vgl. 189). Umgekehrt fragt von evang. Seite her *W. Lohff* „Welche Folgen hätte eine Anerkennung der Confessio Augustana durch die katholische Kirche für die evangelisch-lutherische Kirche?“ (193–206). Lohff beschreibt das Dilemma als Vertrauenskrise. Katholisches Vertrauen in die apostolische Autorität des kirchlichen Lehramtes, das durch die historische Kontinuität unter der Gewißheit des Geistwirkens in der Kirche die Wahrheit des Evangeliums verbindlich verbürgt weiß, steht gegen das Irrewerden an dieser Autorität, als die Reformatoren die sich unmittelbar bezeugende Wahrheitsmacht des Evangeliums bei seinen autorisierten Verkündern nicht bestätigt fanden. Im Bekenntnis der CA, Ausdruck des katholischen Glaubens zu sein, liege der Anspruch an die evangelische Kirche, auf einen neuen gemeinsamen Weg zu gehen, der über die geschichtliche Bedingtheit der reformatorischen Kirchen als „Not-Kirchen“ zu einer größeren „katholischen“ Christenheit einführt.

Diesem Gedanken sind auch der folgende Beitrag *P.-W. Scheeles* „Die Confessio Augustana im Kontext katholischen Lebens und Lehrens“ (207–239) wie die dem Sammelband beigegebenen „Abschlußplädoyers“ verpflichtet: *H. Fries*, „Katholische Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses“ (241–257) und *W. Pannenberg*, „Die Augsburger Konfession und die Einheit des Bekenntnisses“ (259–279). – Insgesamt stellen sich die vorliegenden Arbeiten kritisch und engagiert dem ökumenischen Anliegen. Harmonisierende Simplifizierungen werden vermieden, der Leser erhält eine gediegene Information und Anregung zu weiterer Auseinandersetzung. Dem Ziel, das hinter einer „Anerkennung“ der CA als Bekenntnis und Bezeugung gemeinsamen Glaubens steht, wurde auf sympathische Weise ein Dienst geleistet. G. L. Müller

Hardt, Michael, *Papsttum und Ökumene*. Ansätze eines Neuverständnisses für einen Papstprimat in der protestantischen Theologie des 20. Jahrhunderts (Beiträge zur ökumenischen Theologie 20). Paderborn: Schöningh 1981. 163 S.

Der päpstliche Primat, wie er im I. Vatikanischen Konzil definiert wurde, galt und gilt als die Einrichtung der katholischen Kirche, die wie wenige andere das Wesen dieser Kirche hervortreten läßt und gegen die sich der reformatorische Protest besonders heftig wendet. Umso dringlicher war es, daß das Papstamt in der ökumenischen Diskussion in den letzten Jahren ausdrücklich erörtert wurde. Dabei sind einige Akzente neu gesetzt worden, wie vor allem das in dem lutherisch-katholischen Dialog der USA erarbeitete Dokument „Amt und universale Kirche“ (1974) sowie die katholisch-anglikanische „Venedig-Erklärung“ zur „Autorität in der Kirche“ (1976) erkennen lassen.